



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Barras Eric

2022-CE-345

Revierkörperschaft im Greyerzbezirk, welche Vision hat die ILFD? – Sind die Gehälter der Forstingenieure zu hoch?

I. Anfrage

Im Greyerzbezirk haben sich im Juni dieses Jahres verschiedene Körperschaften unter dem Namen «Corporation forestière Moléson» zusammengeschlossen. Diese Fusion betrifft sieben Gemeinden des Greyerzbezirks, nämlich: Botterens, Broc, Bulle, Gruyères, Haut-Intyamon, Le Pâquier und Morlon sowie den Staat als Waldeigentümer.

Obwohl wir den Willen der Gemeinden verstehen, eine starke Revierkörperschaft zu gründen, bedauern wir, dass es nur wenige Kontakte mit den benachbarten Körperschaften gab, um globale Überlegungen anzustellen und Synergien bei der Bewirtschaftung insbesondere der Wälder von Broc und Botterens zu finden, die an die Körperschaften La Jogne und Berra-Gibloux grenzen.

Ergänzend dazu stellen wir die unterschiedlichen Gehälter von Forstkreisingenieuren, die in Klasse 28 sind, und Förstern, die in Klasse 15 und 16 sind, infrage.

Wir ersuchen den Staatsrat daher darum, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Rolle spielte der Forstingenieur während des Fusionsverfahrens? Wie hat sich der Staat an den Gesprächen beteiligt?
2. Hat der Kanton bzw. seine Vertreter die Möglichkeiten geprüft, bestimmte Körperschaften anders zu fusionieren, d. h. Botterens und Broc mit Berra-Gibloux oder La Jogne zu verbinden?
3. Wie lässt sich erklären, dass Haute-Gruyère in diese Fusion einbezogen wurde, obwohl die Betriebsgebiete von den anderen Gemeinden weit entfernt sind?
4. Geht es in diesen verschiedenen Prozessen darum, die Wassereinzugsgebiete für die Entwicklung der Gebiete der Körperschaften zu verfolgen?
5. Wie erklärt der Staatsrat die unterschiedlichen Gehälter von Forstingenieuren und Förstern? Ist Klasse 28 nicht zu hoch für Forstingenieure? Ist eine Neubewertung dieser Lohnklassen geplant?

20. September 2022

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass, obwohl die Organisation in rationellen Betriebseinheiten für Eigentümerinnen und Eigentümer öffentlicher Wälder aus dem Willen des Gesetzgebers hervorgeht (Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, WSG; SGF 921.1), es «für den Fall, dass sich bestehende Betriebseinheiten zusammenschliessen wollen», vorrangig Aufgabe der Mitglieder ist, aus denen sie sich zusammensetzen, mit der Zustimmung des Amtes für Wald und Natur WNA einen Vorentwurf auszuarbeiten (Art. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, WSR; SGF 921.11). Derzeit gibt es keine staatliche Planung, wie viele Betriebseinheiten es in Zukunft geben und wie gross ihr Umfang sein soll. Die Rolle des Staates und seiner Vertreter beschränkt sich darauf, die Eigentümerinnen und Eigentümer bei ihren Reorganisationswünschen zu begleiten und zu beraten.

Das Amt für Wald und Natur (WNA) wird in den Bezirken durch seine Forstkreise vertreten, die einem Forstkreisleiter unterstehen, der von einer Ingenieurin Adjunktin oder einem Ingenieur Adjunkt und Försterinnen Adjunktinnen oder Förstern Adjunkten unterstützt wird. Es handelt sich um eine Forstequipe, die in Absprache mit der Zentrale und dem Vorsteher des WNA in Givisiez zusammenarbeitet. Es wäre falsch, die Rolle des WNA bei der Unterstützung der Betriebseinheiten auf eine einzige Funktion zu reduzieren. Die Antwort bezieht sich daher nur auf den Forstkreis 3, jenen des Greyerzbezirks.

In Anbetracht dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Welche Rolle spielte der Forstingenieur während des Fusionsverfahrens? Wie hat sich der Staat an den Gesprächen beteiligt?

In Übereinstimmung mit der Freiburger Waldrichtplanung hat das WNA durch seinen Forstkreis 3 einen Reflexionsprozess über die Strukturen der Greyerzer Wälder begleitet und erleichtert (Waldrichtplanung, FWRP 2016, Massnahme 7.11: Die Weiterentwicklung der Betriebseinheiten fördern).

Nach ersten Überlegungen mit den Förstern im Jahr 2018 auf Anfrage von Gemeinden und Körperschaften hat der Forstkreis am 3. Oktober 2019 eine erste Informationsveranstaltung für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlichen Wäldern im Greyerzbezirk organisiert und durchgeführt. Diese Veranstaltung markierte den Beginn des Reflexionsprozesses in den Gemeinden, der schliesslich zur Schaffung der neuen Betriebseinheit Moléson führte. Eine Arbeitsgruppe, die sich aus Gemeindevertretern zusammensetzte und von diesen geleitet wurde, wurde im Anschluss an dieses erste Treffen gegründet, um Vorschläge für den Umfang und die Organisation zu machen.

Während des gesamten Verfahrens informierten die Vertreter des Forstkreises 3 proaktiv und beantworteten alle Fragen in den Vorständen der Körperschaften. Sie stellten den Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe und einem spezialisierten Berater her und nahmen als Vertreter des Waldeigentümers Staat aktiv an der Arbeitsgruppe und später am Lenkungsausschuss teil, zusammen mit den sieben waldbesitzenden Gemeinden, die an den Überlegungen interessiert waren.

Der Vorsteher des WNA nahm an einigen Treffen teil, unter anderem am 3. Oktober 2019.

Am 16. März 2022 traf sich der Staatsrat, Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, mit dem Lenkungsausschuss, auf dessen Wunsch.

Der Oberamtmann des Greyerzbezirks hatte das Präsidium der konstituierenden Versammlung vom 9. Juni 2022 inne.

2. *Hat der Kanton bzw. seine Vertreter die Möglichkeiten geprüft, bestimmte Körperschaften anders zu fusionieren, d. h. Botterens und Broc mit Berra-Gibloux oder La Jogne zu verbinden?*

Wie bereits erläutert, ist es Aufgabe der Betriebseinheiten und ihrer Mitglieder, im Rahmen der Ausarbeitung eines Vorentwurfs Vorschläge für den Umfang und die Organisation zu machen. Im Verfahren der Gründung der neuen Einheit im Greyerzbezirk wurden alle bestehenden Betriebseinheiten und die Gemeinden konsultiert und haben dazu Stellung genommen: alle wurden zur Sitzung vom 3. Oktober 2019 eingeladen, alle (einschliesslich die bei der Sitzung nicht anwesenden Betriebseinheiten) erhielten ein Schreiben mit einem Antwortformular, alle Betriebseinheiten antworteten darauf und entschieden damit, ob sie an der eingerichteten Arbeitsgruppe teilnehmen wollten oder nicht.

Die Gemeinden Broc und Botterens haben die Anfrage positiv beantwortet und beteiligten sich zusammen mit acht anderen Gemeinden und dem Staat als Eigentümer an den Überlegungen. Die Körperschaften Jogne-Javroz und Berra-Gibloux hingegen verzichteten auf eine Teilnahme. Die Einheit Berra-Gibloux bekundete aber ihr Interesse an Überlegungen für einen gemeinsamen Werkhof. Am Ende des Verfahrens entschieden sich die beiden Gemeinden Broc und Botterens schliesslich dafür, der neuen Einheit beizutreten.

3. *Wie lässt sich erklären, dass Haute-Gruyère in diese Fusion einbezogen wurde, obwohl die Betriebsgebiete von den anderen Gemeinden weit entfernt sind?*

Die Gemeinde Haut-Intyamou hat, wie alle anderen Gemeinden der neuen Betriebseinheit, unter voller Wahrung der Gemeindeautonomie selbst über ihre Beteiligung an der Körperschaft Moléson entschieden. Es ist ihre Aufgabe, die Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen oder nicht. Im Zeichen ebendieser Gemeindeautonomie zogen es die Gemeinden Bas-Intyamou und Grandvillard nach reiflicher Überlegung vor, ihre eigene Betriebseinheit beizubehalten.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Fahrt von Saussivue nach Neirivue etwa zehn Minuten dauert, was den in der Anfrage verwendeten Ausdruck der «weit entfernten Betriebsgebiete» etwas relativiert.

4. *Geht es in diesen verschiedenen Prozessen darum, die Wassereinzugsgebiete für die Entwicklung der Gebiete der Körperschaften zu verfolgen?*

Die Wassereinzugsgebiete waren kein vorherrschendes Argument, das in den Diskussionen der Arbeitsgruppe geäussert wurde. Bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs waren vor allem die Umrisse der Gemeindegebiete und die Waldflächen in öffentlichem Eigentum ausschlaggebend.

5. *Wie erklärt der Staatsrat die unterschiedlichen Gehälter von Forstingenieuren und Förstern? Ist Klasse 28 nicht zu hoch für Forstingenieure? Ist eine Neubewertung dieser Lohnklassen geplant?*

Der Staat ist zuständig für die Gehälter des von ihm betreuten Forstpersonals, zu dem insbesondere Forstingenieure, Försterinnen Adjunktinnen und Förster Adjunkten, Revierförsterinnen und Revierförster, Equipenchefs, Forstwarte und spezialisierte Forstwarte gehören. Die Betriebseinheiten ihrerseits sind dafür verantwortlich, die Gehälter ihrer Mitarbeitenden festzulegen, einschliesslich der von ihnen angestellten Förster.

Die Gehälter des Staatspersonals sind im Beschluss über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals festgelegt (SGF 122.72.21). Die Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates werden von der Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (KBF) nach einem System zur Arbeitsanalyse mit der Bezeichnung Evalfri bewertet. Forstingenieure, die beim WNA angestellt sind, werden in die Lohnklassen 18 bis 28 eingestuft. Nur in vier Positionen, die die allgemeine Leitung eines Forstkreises, die Finanzverwaltung und die Verantwortung für die Personalführung umfassen, kann die höchste Klasse erreicht werden.

Die beim WNA angestellten Förster werden ihrerseits in die Klassen 15 und 16 eingeteilt. Da sich die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben in den letzten zehn Jahren sehr stark verändert haben, hat das WNA beantragt, die Funktion der vom Staat angestellten Förster zusammen mit anderen Funktionen neu zu bewerten. Diese Funktionen werden von der KBF in der dritten Etappe des fünften Auftrags bewertet, der noch weitere Funktionen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen umfasst. Diese Arbeit wird im Laufe dieses Jahres beginnen.

Das Gehalt der von den Betriebseinheiten angestellten Förster wird von den Betriebseinheiten frei festgelegt. Wie oben erwähnt und als Mitglied der Waldeigentümer unterstützte das WNA in mehreren Betriebseinheiten eine Aufwertung der Entlohnung von Förstern. Das Gehalt liegt überwiegend über der Klasse 16, wobei die gezahlten Beträge den Klassen 18 bis 21 nach der staatlichen Gehaltsskala entsprechen.

24. Januar 2023